

würfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634) der Projektierungsarbeiten sind:

- a) für Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens: die jeweils zuständigen Fachministerien bzw. das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für Investitionsvorhaben der Wasserwirtschaft: die Staatliche Plankommission — Hauptabteilung Wasserwirtschaft,
- c) für alle übrigen zentralen Investitionsvorhaben einschl. des volkseigenen Wohnungsbaues und der vorbereitenden Städteplanung: das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) für die Investitionsvorhaben der Länder: die Hauptabteilungen Aufbau der Ministerien für Industrie und Aufbau (Sachsen: Ministerium für Industrie, Arbeit und Aufbau; Brandenburg: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

§ 5

Die Aufträge für die Durchführung der Entwurfsarbeiten sind von den Planträgern an die nachstehend genannten Stellen zu erteilen:

- a) für Investitionsvorhaben der Planträger gemäß § 4 Buchst. a:
 - 1, für den technologischen Teil: an die den Planträgern unterstehenden fachlichen Konstruktionsbüros,
 2. für den bautechnischen Teil: an die dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptverwaltung Bauindustrie — unterstehende VVB-Industrieentwurf, mit Ausnahme der Ministerien für Verkehr und Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, die die ihnen unterstehenden Entwurfsbetriebe beauftragen.

Zwischen den Konstruktionsbüros und den Entwurfsbetrieben ist eine enge Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

- b) Für die Investitionsvorhaben der Wasserwirtschaft sind die fachlich geeigneten Entwurfsbetriebe zu beauftragen,
- c) für die Investitionsvorhaben gemäß § 4 Buchst. c: an die dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Entwurfsbetriebe,
- d) für Investitionsvorhaben gemäß § 4 Buchst. d: an die fachlich geeigneten volkseigenen Entwurfsbetriebe und Konstruktionsbüros entsprechend der Gliederung für die zentralen Vorhaben.

Abschnitt II

§ 6

Die Planträger (zentrale und der Länder) sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Entwürfen und Kostenüberschlägen gemäß Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlä-

gen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen—(GBl. S. 634) ein gehalten wird.

Die Planträger (alle ⁷Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen) haben die zur Projektierung vorgesehenen Investitionsvorhaben in Listen zu erfassen und den für die Durchführung der Projektierung verantwortlichen Stellen nach § 4 spätestens bis zum 26. Mai 1951 in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Die Listen müssen von den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerpräsidenten der Länder bzw. ihren Stellvertretern, die mindestens die Dienststellung eines Hauptabteilungsleiters haben müssen, bestätigt sein.

§ 8

Die für die Durchführung der Entwurfsarbeiten verantwortlichen Stellen gemäß § 4 haben in die Listen nach § 7 die mit der Ausführung der Projektierung beauftragten Entwurfsbetriebe einzutragen, 1 Exemplar der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln und 1 Exemplar dem Planträger zurückzureichen.

gg

Die Auftragserteilung und der Vertragsabschluß haben durch die Planträger sofort nach Rückgabe der Listen mit den darin bestätigten Entwurfsbetrieben zu erfolgen.

§ 9

Die fertiggestellten Vorentwürfe und Entwürfe sind einschl. der Kostenrechnung für ihre Erstellung und einer Ausfertigung des abgeschlossenen Entwurfsvertrages laufend gemäß Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634) den für die Erteilung der Prüfbescheide zuständigen Fachministerien von den Planträgern zur Erteilung der Prüfbescheide zu übergeben. Eine Erklärung, daß der zur Prüfung vorgelegte Vorentwurf bzw. Entwurf den Wünschen des Auftraggebers entspricht, ist beizufügen.

§ 11

Die Planträger haben die Bezahlung der geprüften und von ihnen bestätigten Honorarrechnungen durch die Deutsche Investitionsbank zu veranlassen.

§ 12

Mittel für die Durchführung von Wettbewerben zur Lösung bestimmter Projektierungsaufgaben dürfen aus den Projektierungsmitteln nicht entnommen werden, sondern sind beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik besonders zu beantragen.

§ 13

Die für die Durchführung und fachliche Prüfung verantwortlichen Stellen (§ 4 Buchst. a bis d) erlassen auf ihrem Fachgebiet für die Entwurfsbetriebe die erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 14. Mai 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär